

Gesetzentwurf der Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten („Trittbrettfahrgesetz“)

A. Problem und Ziel

Die in jüngster Zeit deutlich vermehrt aufgetretenen Fälle anonymer Drohungen mit der Verbreitung von lebensgefährlichen Krankheitserregern und von Bombendrohungen sowie der Ankündigung von sonstigen Straftaten machen deutlich, dass das geltende Strafrecht angemessene Reaktionen auf solche Delikte von hoher Sozialschädlichkeit nicht ermöglicht. Insbesondere die Vortäuschung der Verwendung biologischer Kampfstoffe führt regelmäßig zu umfangreichen Einsätzen von Polizei und Rettungsdiensten, belastet in außerordentlichem Umfang die Arbeitskapazitäten von Fachinstituten und Laboren und blockiert dadurch die zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehenden Kräfte durch im Ergebnis unsinnige Kontrolltätigkeiten und Rettungseinsätze. Im Übrigen wird durch diese Ereignisse das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit in höchstem Maße beeinträchtigt.

Die Täter wissen regelmäßig, dass sie mit ihren Aktionen die Sicherheitskräfte zum Einschreiten veranlassen und wollen dies gerade auch neben der tiefgreifenden Verunsicherung einzelner, konkreter Adressaten und der breiten Öffentlichkeit.

Das geltende Strafrecht reagiert auf Taten dieser Art bislang nur unzureichend.

B. Lösung

Der Entwurf will die Strafandrohung des § 126 StGB erhöhen, um der geänderten sozialetischen Bewertung, die das Delikt durch die jüngsten Ereignisse erfahren hat, Rechnung tragen zu können.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte/ Sonstige Kosten

Die Erhöhung der Strafandrohung kann zu – allerdings nicht quantifizierbaren – Mehrbelastungen der Justiz führen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten („Trittbrettfahrergesetz“)

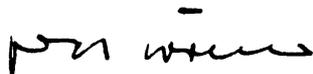
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor angedrohten und vorgetäuschten Straftaten („Trittbrettfahrgesetz“)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 126 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu erkennen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Ereignisse des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika haben neue Dimensionen terroristischer Bedrohung deutlich werden lassen. In der zeitlichen Folge davon sind wiederholt höchst gefährliche biologische Stoffe aufgetaucht, wurden offensichtlich in krimineller Absicht arglosen Personen zugesandt und haben teilweise zu schwersten Schädigungen bis hin zum Tode geführt. Diese Aktionen haben eine tiefe Verunsicherung und Verängstigung in der Öffentlichkeit hervorgerufen.

Verantwortungslose Menschen machen sich diese Ängste in der Bevölkerung zu Nutze und täuschen kriminelle Attacken schwersten Ausmaßes vor, indem u. a. Postsendungen versandt werden, die den Anschein von solchen Gefahren durch Milzbranderreger o. Ä. zu erwecken versuchen.

Die Folgen der terroristischen Verbrechen vom 11. September 2001 treffen nicht nur die USA. Sie machen die Dimension der tatsächlichen terroristischen Bedrohung deutlich und damit die Notwendigkeit, vorbeugend tätig zu werden.

So wie das Verwandeln entführter Flugzeuge in fliegende Bomben in der Vergangenheit kaum vorstellbar war, müssen die Behörden nun auch andere apokalyptische Visionen in Betracht ziehen. Die Hinweise, dass mutmaßliche Terroristen offenbar daran gedacht haben, tödliche Chemikalien und Krankheitsviren in westlichen Städten zu verbreiten, veranlassen offenbar verantwortungslose Menschen, die Verwirrung auszunutzen und – wie in der Vergangenheit in Thüringen und Schleswig-Holstein geschehen – Briefe oder Pakete mit weißen, pulverförmigen Substanzen zu füllen, um bei

dem Empfänger den Anschein zu erwecken, er setze sich einer Milzbrandgefahr aus.

Diese Verhaltensweisen sind geeignet, den öffentlichen Frieden auf das Empfindlichste zu stören, wenn sie der Bevölkerung oder einer größeren Personengruppe bekannt werden.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt daher das Ziel, durch eine Erhöhung der Strafdrohung dem gewandelten Verständnis von der Strafwürdigkeit dieses Verhaltens Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 126 StGB)

Der Entwurf schlägt vor, die Strafdrohung des § 126 StGB für den Regelfall auf drei Monate Mindeststrafe und die Höchststrafe auf fünf Jahre Freiheitsstrafe anzuheben. Damit bringt der Entwurf deutlich zum Ausdruck, dass Delikte von solch hoher Sozialschädlichkeit deutlich schwerer geahndet werden müssen, als dies der bisherigen Praxis entsprach.

Um die Möglichkeit der Differenzierung auch für so genannte weniger schwerwiegende Sachverhalte zu eröffnen, wird in § 126 Abs. 3 StGB eine Regelung zu den minder schweren Fällen eingeführt, die in ihrer Strafwürdigkeit der bisherigen Gesetzeslage entsprechen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Nach den schrecklichen Ereignissen am 11. September 2001 haben so genannte Trittbrettfahrer die unmittelbar bedrohten Menschen, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betrieben und Versorgungseinrichtungen, ganze Städte und die Öffentlichkeit in Angst und Schrecken versetzt.

Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung des Bundesrates zu, dass das Handeln dieser Straftäter unverantwortlich und in hohem Maß gemeinschädlich ist.

Sie hat jedoch Zweifel, ob es – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – erforderlich ist, die Strafdrohung des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) zu erhöhen, um auf Straftaten so genannter Trittbrettfahrer angemessen reagieren zu können.

§ 126 StGB ermöglicht es den Strafgerichten bereits nach geltendem Recht, hohe Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen. Das Höchstmaß der Geldstrafe beträgt 1,8 Mio. Euro, das der Freiheitsstrafe drei Jahre. Mithin bietet bereits die geltende Fassung der Strafvorschrift die Möglichkeit, empfindliche Geldstrafen und Freiheitsstrafen in einer Höhe, nämlich von mehr als zwei Jahren bis zu drei Jahren, zu verhängen, bei der eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht mehr in Betracht kommt.

Bei den der Bundesregierung bisher bekannt gewordenen Verurteilungen sind keine Geldstrafen, sondern ausschließlich Freiheitsstrafen verhängt worden. Zum Teil wurden die Freiheitsstrafen nicht zur Bewährung ausgesetzt. Hinsichtlich des Verfahrens ist bemerkenswert, dass die Justizbehörden (Staatsanwaltschaften und Gerichte) der Bundesländer auf Straftaten nach § 126 StGB schnell reagiert haben.

Damit ist nach Auffassung der Bundesregierung der richtige Weg vorgezeichnet: Es geht darum, eine Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten so schnell wie möglich zu ahnden und dabei den bereits vorhandenen Strafrahmen konsequent auszuschöpfen.

Die der Bundesregierung seit dem 11. September 2001 bekannt gewordenen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen liegen bei sechs und acht Monaten und bewegen sich damit im unteren Bereich des Strafrahmens, der von einem Monat bis zu drei Jahren reicht. Als Beispiel ist auf das Urteil eines Amtsgerichts hinzuweisen, in dem der Angeklagte wegen einer Bombendrohung zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Hier zeigt sich, dass bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts noch viel Spielraum für die Verhängung weitaus höherer Strafen, nämlich von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, besteht.

